



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-820-047890

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung gefordert.

Zur Begründung wird ausgeführt, es sei nicht fair, dass Gering- und Durchschnittsverdienende Sozialbeiträge gemessen an ihrem vollen Einkommen zu entrichten hätten, Besserverdienende indes lediglich an einem geminderten Teil. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 102 Mitzeichnende an und es gingen 41 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Anliegen liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Der Ausschuss bittet deshalb um Verständnis, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Wesen der Beitragsbemessungsgrenze besteht zunächst darin, die Beitragszahlungen zu begrenzen; übersteigt also das für die Beitragsleistungen zu berücksichtigende



Einkommen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung diese Grenze, so sind von dem übersteigenden Betrag keine Beiträge zu zahlen. Die Beitragsbemessungsgrenze erfüllt eine sozialversicherungsspezifische Funktion, wobei der Petitionsausschuss darauf hinweist, dass sie auch als Leistungsbemessungsgrenze wirkt.

Diese doppelte Wirkung spricht auch gegen die Aufhebung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze:

Innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung würden sich die Einnahmen nur vorübergehend erhöhen. Die Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage hätte aufgrund des Äquivalenzprinzips von Beitrag und Leistung, das die gesetzliche Rentenversicherung prägt, zeitversetzt höhere Rentenzahlungen zur Folge, dies allerdings demnach lediglich für die Versicherten, die in Folge einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze höhere Beiträge zu zahlen hätten. Eine Erhöhung der Ausgaben der Rentenversicherung würde gleichzeitig ein zunehmendes Risiko für die Einhaltung der bestehenden Beitragssatzziele bedeuten und könnte überdies zu einer Belastung der Lohnnebenkosten führen.

Innerhalb der Arbeitslosenversicherung gilt dasselbe: Die Beitragsbemessungsgrenze fungiert gleichzeitig als Leistungsbemessungsgrenze und beschränkt auch hier insoweit die solidarische Einstandspflicht.

Das Solidaritätsprinzip sorgt innerhalb der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dafür, dass der Anspruch auf die jeweilige Leistung unabhängig ist von der Höhe der gezahlten Beiträge. Eine Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze hätte auch hier zunächst Mehreinnahmen zur Folge, allerdings wäre ein Gleichgewicht der Beiträge zur etwaig in Anspruch zu nehmenden Leistung teilweise nicht mehr gegeben. Selbst die bisher freiwillig Versicherten, deren Einkommen oberhalb der Pflichtversicherungsgrenze liegt, würden erfahrungsgemäß einen Wechsel in die private Krankenversicherung vornehmen. Die bestehenden Ausgleichs- und Verteilungsmechanismen zwischen jungen, gesunden, alleinstehenden und besserverdienenden Versicherten und älteren, gesundheitlich beeinträchtigten, geringer verdienenden Versicherten sowie Familien mit Kindern stellen eine sachgerechte



Lösung der angesprochenen Gerechtigkeitsfragestellungen innerhalb der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dar.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.